

RS UVS Vorarlberg 1992/06/22 1-172/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1992

Rechtssatz

Hinsichtlich der näheren Auslegung des "versuchten Lenkens" im Sinne des § 5 Abs 2 StVO ist § 8 VStG nicht heranzuziehen. Der Sinn und Zweck liegt darin, daß eben nicht sofort an Ort und Stelle einer Person durch das berechnete Organ mit letzter Bestimmtheit als Voraussetzung für die Aufforderung zur Ablegung des Alkotests nachgewiesen werden muß, daß ihr Lenkversuch auch ein tatsächlich tauglicher war. Vielmehr könnte diese Person den Einwand, daß ihr Versuch, das Fahrzeug zu lenken z.B. absolut untauglich war, nach Ablegung des Alkotests in einem allenfalls nachfolgenden Verfahren nach § 5 Abs. 1 StVO geltend machen.

Schlagworte

Lenken, Versuch

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at